

Steuererleichterungen für Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten während der COVID-19-Pandemie

Abschnitt 139 hat Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die aus oder in die Vereinigten Staaten ziehen

COVID-19 hatte weitreichende Auswirkungen, sodass viele Arbeitgeber sich fragen, wie sie mit die vielen Aspekte der Mobilität handhaben sollen. Am 13. März rief die Regierung der Vereinigten Staaten einen nationalen Notstand aus und setzte damit die Bestimmungen von Abschnitt 139 des Internal Revenue Tax Code um. Dieser Abschnitt, der sich auf Zahlung von Katastrophenhilfe bezieht, bietet Arbeitnehmern eine Reihe von nicht steuerpflichtigen Unterstützungsleistungen, die Arbeitgeber kennen sollten, einschließlich der Einstufung und Besteuerung von Umzugs- und Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer.

Unabhängig davon, ob Ihr Unternehmen SIRVA für das Kostenmanagement nutzt oder nicht: Wenn Sie Mitarbeiter haben, die in die Kategorien US-intern, US-einwärts oder US-auswärts fallen, können die folgenden Informationen von Nutzen sein. Wenn Ihr Unternehmen SIRVA nutzt, wenden Sie sich nach eingehenden Gesprächen mit Ihrem Steuerberater an Ihren Kundenbetreuer, falls Sie sich entscheiden, Ihr Steuersystem hinsichtlich der COVID-19-bezogenen Mobilitätskosten zu ändern.

Was ist Abschnitt 139?

[Abschnitt 139](#) wurde ursprünglich nach den tragischen Ereignissen des 11. September 2001 in New York City in Kraft gesetzt. Abschnitt 139 ändert das allgemeine Einkommenssteuergesetz dahingehend, dass bestimmte Beträge, die ein Arbeitgeber an oder für einen Arbeitnehmer als Katastrophenhilfezahlung ausgibt, nicht steuerpflichtig sind. In Katastrophenzeiten sind diese "Qualified Disaster Relief Payments" (Katastrophenhilfezahlungen) nicht im steuerpflichtigen Bruttoeinkommen eines Arbeitnehmers enthalten und können vom Arbeitgeber trotzdem abgerechnet werden. „Qualified Disaster Relief Payments“ sind Zahlungen, die nicht anderweitig von der Versicherung erstattet werden, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer geleistet werden und von denen der Arbeitgeber *vernünftigerweise erwartet*, dass sie bestimmte katastrophenbedingte Ausgaben decken..

Kurz gefasst: Bestimmte Zahlungen, die von Arbeitgebern am oder nach dem 13. März 2020 an ihre Arbeitnehmer geleistet werden, dürfen als nicht steuerpflichtige, nicht W-2-pflichtige Geschäftsausgaben behandelt werden, sofern sie COVID-19 zugeordnet werden können. Für Unternehmen, deren Arbeitnehmer von vielen mit der aktuellen Pandemie verbundenen Mobilitätsausgaben betroffen sind, ist dies eine wichtige Nachricht.

Katastrophenhilfezahlungen umfassen z. B.:

- Jeden Betrag, der an oder für eine Person gezahlt wird, um angemessene und notwendige persönliche, familiäre, Unterhalts- oder Beerdigungskosten zu erstatten oder zu bezahlen

- Ausgaben zur Renovierung oder Sanierung eines persönlichen Wohnsitzes
- Katastrophenbedingt gezahlte Ausgaben für die Reparatur oder den Ersatz von Hausrat

Welche Umzugskosten können mit Abschnitt 139 gedeckt werden?

Viele Umzüge wurden durch die aktuelle Pandemie betroffen; Abschnitt 139 kann sich auf mehrere der damit verbundenen Ausgaben und Erstattungen beziehen, die durch die Auswirkungen von COVID-19 entstanden sind. Ausgaben, die Arbeitgeber mit ihren Steuerberatern als Katastrophenhilfeszahlungen evaluieren sollten, beinhalten Ausgaben für:

- Reinigungs- und Desinfektionsmaterialien
- Reisekosten (durch verhinderte oder abgebrochene Einsätze)
- Gesundheitsbezogene Ausgaben, wie Zuzahlungen und Selbstbehalt, falls nicht erstattungsfähig
- Unerwartete Kosten, die durch die Lagerung von Hausrat, Verzögerungen beim Wohnungskauf usw. entstehen.
- Käufe nicht verderblicher Lebensmittel
- Jegliche Ausrüstung, Materialien und/oder zusätzliche Ausgaben für Versorgungsleistungen zur Einrichtung eines Home Office
- Vorübergehende Unterkünfte für ins Ausland entsandte Mitarbeiter, die in die USA zurückgeführt wurden oder deren Häuser vor Abschluss des Umzugs verkauft wurden
- Erhöhte Pendelkosten durch Vermeidung des öffentlichen Nahverkehrs
- Unterbringung und Transport für weitere Familienmitglieder, die nach Hause zurückkehren mussten
- Kinderbetreuung oder Nachhilfe, die aufgrund von Schulschließungen erforderlich sein kann

HINWEIS: Alle angefallenen Ausgaben, die sich nicht als Katastrophenhilfeszahlungen bezüglich COVID19 betrachten lassen, werden weiterhin gemäß den Standardverfahren für die Lohn- und Gehaltsabrechnung gemeldet.

Was sind die nächsten Schritte für Arbeitgeber?

Während die Unternehmen untersuchen, wie Abschnitt 139 ihren Mitarbeitern und dem gesamten Unternehmen von Nutzen sein kann, ist es für die Entscheidungsträger wichtig, ein einheitliches Verfahren zur Einreichung und Überprüfung von Ausgaben einzuführen. Die Einleitung und Pflege einer regelmäßigen und umfassenden Kommunikation mit ihren Mitarbeitern sowie die Einführung und Unterstützung von Relocation-Management-Unternehmen und Steuerberatern werden ebenfalls von entscheidender Bedeutung sein.

Einige Fragen rund um die derzeitigen Maßnahmen zur Katastrophenhilfe wurden noch nicht geklärt; darunter auch die Frage, wann die Eingabefrist gemäß Abschnitt 139 abläuft. Ferner stellt sich die Frage, ob die Hilfeszahlungen nur für die Rückerstattung von Mitarbeiterausgaben gelten, oder ob sie auch Barvorschüsse zur Zahlung gedeckter Ausgaben umfassen könnten.

Die Arbeitnehmer wurden angesichts COVID-19 mit erheblichen Veränderungen und Hürden konfrontiert, darunter unerwarteten finanziellen Schwierigkeiten. Abschnitt 139 bietet Arbeitgebern eine Möglichkeit, ihre Mitarbeiter auf steuerlich ermäßigter Basis zu unterstützen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Zahlungen zur Unterstützung der Mitarbeiter während der Pandemie möglicherweise dazu führen, dass sie für andere staatliche und bundesstaatliche Förderprogramme, die anlässlich der Coronavirus-Pandemie vor kurzem eingeführt wurden, nicht mehr in Frage kommen.

Die Entscheidungsträger der Unternehmen sollten mit ihren Steuerberatern Rücksprache halten, um die Vorteile in einem ganzheitlichen Kontext zu prüfen; sowohl um angemessene Entscheidungen zu treffen als auch um diesen Prozess effektiv zu steuern.

SIRVA veröffentlicht die obigen Informationen zu COVID-19 im Rahmen unserer laufenden Bemühungen, unsere Kunden über relevante und aktuelle Themen, die sich auf den Mobilitätsbereich auswirken könnten, auf dem Laufenden zu halten. SIRVA übernimmt damit jedoch keine Steuer- oder Rechtsberatung und erstellt keine relevanten Steuer- oder Rechtsgutachten. Bitte wenden Sie sich an Ihren eigenen Rechtsanwalt oder Steuerberater, wenn Sie Steuer- oder Rechtsberatungen und -gutachten für Ihren speziellen Fall benötigen.